

I. Name und Sitz

Art. 1

Gestützt auf Gesetz vom 20. September 2007 über die "Kulturstiftung Liechtenstein" (LKStG) besteht unter dem Namen

"Kulturstiftung Liechtenstein"

eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Art. 2

Die Kulturstiftung Liechtenstein hat ihren Sitz in Vaduz.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3

Zweck der Kulturstiftung Liechtenstein ist gemäss Gesetz über die „Kulturstiftung Liechtenstein“ (LKStG) die Förderung der kulturellen Tätigkeit in Liechtenstein, insbesondere durch:

- a) die Erfüllung der ihr nach dem Kulturförderungsgesetz übertragenen Aufgaben;
- b) die Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen;
- c) die Sammlung und Zugänglichmachung kultureller Werke;
- d) den Betrieb kultureller Einrichtungen;
- e) die Kooperation mit Dritten.

Die Kulturstiftung Liechtenstein kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben, namentlich Grundstücke und Immobilien erwerben, verwalten und veräussern, Gesellschaften gründen und sich an Gesellschaften beteiligen. Ausgenommen sind in jedem Fall rein spekulative Geschäfte.

Art. 4

Die Kulturstiftung Liechtenstein erfüllt zudem die ihr durch das Kulturförderungsgesetz (KFG) vom 20. September 2007 zusätzlich übertragenen Aufgaben. Dazu kann sie insbesondere folgende Tätigkeiten ausüben:

-
- a) Festlegung von Art, Bedeutung und Qualität förderungswürdiger Projekte und Fortbildungen, von zumutbaren Eigen- und Drittfinanzierungsmöglichkeiten sowie von Erfolgsaussichten;
 - b) Festlegung der Höhe und Ausrichtung von Förderbeiträgen, einschliesslich der Aufteilung der dafür vorgesehenen Budgetmittel auf die einzelnen Projekt- oder Fortbildungsarten;
 - c) Zustellung von Entscheidungen über Anträge auf Förderung an die Antragsteller in schriftlicher Form und mit Zustellnachweis;
 - d) Beratung von Förderungsberechtigten im Hinblick auf deren kulturelle Tätigkeit;
 - e) Ankauf von kulturellen Werken und Aufnahme in die eigene Sammlung;
 - f) Erteilung von Werkaufträgen an Kulturschaffende;
 - g) Festlegung der Ankaufs- und Auftragspolitik, der Inventarisierung und Pflege sowie den Verleih und die Rücknahme von kulturellen Werken;
 - h) Verleihung von Auszeichnungen, Förder- und Anerkennungsgaben;
 - i) Durchführung von Wettbewerben zu kulturellen Themen;
 - k) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit privaten juristischen Personen, die bereits während mindestens fünf Jahren in Liechtenstein ununterbrochen kulturell tätig sind und deren Tätigkeit von landesweiter Bedeutung ist, anerkannten Qualitätskriterien entspricht, eine Bereicherung des kulturellen Angebots darstellt und keine vollständige Eigen- oder Drittfinanzierung zulässt.

Art. 5

Die Kulturstiftung Liechtenstein erlässt zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Reglemente zu folgenden Bereichen, welche alle öffentlich zugänglich gemacht werden:

- a) Organisation und Befugnisse;
- b) förderungswürdige Projekte und Fortbildungen;
- c) Förderbeiträge;
- d) Verwaltung von kulturellen Werken;
- e) Ankauf von kulturellen Werken und die Aufnahme in die eigene Sammlung;
- f) Verleihung von Auszeichnungen, Förder- und Anerkennungsgaben;

- g) Durchführung von Wettbewerben zu kulturellen Themen;
- h) Beratung von Förderungsberechtigten.

Der Erlass und die Änderung dieser Reglemente sind umgehend der Regierung des Landes Liechtenstein zur Kenntnis zu bringen.

III. Vermögen und Einkünfte

Art. 6

Die Kulturstiftung Liechtenstein wurde vom Land Liechtenstein mit folgendem Vermögen ausgestattet:

- a) einem Stiftungskapital von 30 000 Franken;
- b) einem Vermögen von 1'610'509.86 Franken aus der Stiftung Pro Liechtenstein per 1.1.2008;
- c) Sammlung der Stiftung Pro Liechtenstein per 1.1.2008.

Art. 7

Die Kulturstiftung Liechtenstein erhält vom Staat die zur Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur, insbesondere möblierte Büroräumlichkeiten, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 8

Die Einkünfte der Kulturstiftung Liechtenstein sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) zwei Drittel des Gewinnanteils des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie;
- c) Einnahmen aus der Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen sowie dem Betrieb kultureller Einrichtungen;
- d) andere Einkünfte wie beispielsweise Schenkungen und Legate.

IV. Organisation

Art. 9

Die Organe der Kulturstiftung Liechtenstein sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

a) Stiftungsrat

Art. 10

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten des Stiftungsrates ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

Art. 11

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ausgenommen ist der Präsident des Stiftungsrates, welcher von der Regierung bestimmt wird.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.

Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, wobei die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten solcher Ausschüsse jeweils durch ein eigenes Reglement festgesetzt werden.

Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung zeichnen kollektiv zu zweien. Der Stiftungsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

Art. 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates richten sich nach dem Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer des Stiftungsrates zu unterzeichnen ist.

Art. 13

Die Mitglieder des Stiftungsrates beziehen eine Entschädigung, welche der Bedeutung, der Komplexität und der Zweckbestimmung der Stiftung angemessen ist. Der mit der Funktion verbundenen Verantwortung und der zeitlichen Belastung ist bei der Festlegung der Entschädigung angemessen Rechnung zu tragen.

Die Entschädigung wird von der Regierung des Landes Liechtenstein festgesetzt.

Art. 14

Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Er sorgt dafür, dass das Stiftungsvermögen zweckentsprechend verwaltet und verwendet wird. Ihm steht die selbständige Erfüllung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Kulturstiftung;
- b) Erlass und Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung der Stiftung erforderlich ist;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Festlegung der Strategie sowie der Schwerpunkte der Förderung der kulturellen Tätigkeit von Privaten in Liechtenstein;

-
- h) der Erlass und die Änderung der notwendigen Reglemente, insbesondere über die Kulturförderung;
 - i) die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens sowie der Einkünfte der Kulturstiftung Liechtenstein;
 - k) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Händen der Regierung.

Der Stiftungsrat kann mit entsprechendem Beschluss bei Bedarf externe Experten beziehen.

b) Geschäftsleitung

Art. 15

Der Stiftungsrat delegiert die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleitung.

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgelegt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind vom Stiftungsrat jährlich zu beurteilen.

Art. 16

Die Geschäftsleitung führt unter eigener Verantwortung die operativen Geschäfte der Stiftung. Sie vertritt die Stiftung gegenüber Dritten, sofern vom Stiftungsrat nicht eine besondere Delegation für einzelne Fälle bestellt wird.

c) Revisionsstelle

Art. 17

Für die Kulturstiftung Liechtenstein wählt die Regierung eine anerkannte externe Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle für jeweils ein Geschäftsjahr. Die Aufgaben dieser Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

Die Regierung kann die Funktion der Revisionsstelle auch der staatlichen Finanzkontrolle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle und die Wahl ist bis auf Widerruf durch die Regierung gültig.

V. Rechnungslegung und Berichterstattung

Art. 18

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Die Rechnungslegung der Kulturstiftung Liechtenstein hat gemäss den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung des Personen- und Gesellschaftsrechtes zu erfolgen.

Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und, falls erforderlich, einem Anhang.

Art. 19

Der Stiftungsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung zu erstellen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der genehmigte Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 20

Der Landtag kann die Kulturstiftung Liechtenstein durch Gesetz auflösen.

Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Stiftung entscheidet der Landtag.

VII. Ergänzende Bestimmungen

Art. 21

Sofern zwischen den Parteien in begründeten Einzelfällen nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen die Mitglieder der Geschäftsleitung und alle übrigen Angestellten der Stiftung in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art. 22

Für Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Stiftung und ihren Organen oder einzelnen Mitgliedern der Organe sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

Art. 23

Die vorliegenden Statuten wurden vom Stiftungsrat am 22. März 2010 erlassen und von der Regierung am 20. April 2010 genehmigt (RA 2010/981-5008).

Der Präsident des Stiftungsrates



Walter N. Marxer